

**Gemeinsame Sitzung
des GMA-Ausschusses Studierendenauswahl
mit dem MFT am 01.03.2012 in Frankfurt a. M.**

Die Bewerbungssemesterinitiative der Charité und der JWG-Universität

Rechtsanwaltskanzlei Riehn

Rechtsanwalt Hartmut Riehn (Berlin)

**Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Spezialist für Hochschulrecht**

und

Rechtsanwalt Stefan Scharmach (Berlin)

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung

- Die aktuelle Situation
- Rückschau
- Grundsätze des BVerfG
- Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Normgebers
- Welcher Gesetzgeber kann tätig werden?
- Die Bewerbungssemesterinitiative

Wartezeitquote – die aktuelle Situation

1. Ca. 20 % der Studienplätze werden nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben.
2. **Achtung:** Die Durchschnittsnote spielt hierbei keine Rolle. Nur bei Ranggleichheit ist sie ausschlaggebend.
3. Bewerber ohne Spitzennoten können keinen Medizinstudienplatz in der Abiturbestenquote oder der AdH-Quote erhalten (die Situation entspricht dem Zustand, der damals in § 33 I HRG geregelt wurde).
4. Für sie beträgt die Wartezeit inzwischen 6 Jahre. Tendenz steigend.

Wartezeitquote – Rückschau

- Von 1976 bis 1985 sah das HRG im Besonderen Auswahlverfahren **keine Wartezeitquote** vor.
- Die Studienplätze wurden nach einer Kombination aus der Durchschnittsnote und dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben.
- Zudem konnte ein Teil der Studienplätze ausschließlich nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben werden.
- Dieses Feststellungsverfahren sollte Gelegenheit geben, in der HZB nicht ausgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für den Erfolg im Medizinstudium bedeutsam sein können.

Wartezeitquote – Rückschau

- Von 1985 bis 2004 gab § 33 HRG den Ländern die Möglichkeit, in der Wartezeitquote die Studienplätze nach der Zahl der **Bewerbungssemester** zu vergeben (im Besonderen Auswahlverfahren).
 - Bei unverhältnismäßig hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation soll ein Besonderes Auswahlverfahren durchgeführt werden, vgl. § 33 I HRG.
- Allerdings haben die Landesgesetzgeber diese Möglichkeit letztmalig im Jahr 1993 genutzt.
- Danach wurde nur noch auf Dauer der **Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation** für den gewählten Studiengang abgestellt.

Grundsätze des BVerfG (Urt. v. 08.02.1977 – 1 BvF 1/76)

- Jeder hochschulreife Staatsbürger hat ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl.
- Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann; es ist also einschränkbar.

Grundsätze des BVerfG

- Eine ausschließliche Zulassung nach Abiturnoten ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (Urt. v. 18.07.1972 – 1 BvL 32/70)
- Der Normgeber ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, eine Wartezeitquote anzubieten (Beschl. v. 03.11.1981 – 1 BvR 632/80)

Die Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Normgebers

OVG NRW, Beschl. v. 08.11.2011 (13 B 1213/11)

- Ein Grundrechtsverstoß liegt erst dann vor, wenn der Studienplatzbewerber **endgültig keinen Studienplatz** erhält (Seite 7 oben).
- Der **Normgeber** hat ein **verfassungsgemäßes Verteilungsverfahren zu schaffen**.
- Er hat die tatsächliche Entwicklung des hochschulzulassungsrechtlichen Vergabeverfahrens zu **beobachten** und das Verteilungsverfahren **gegebenenfalls nachzubessern**.

Welcher Gesetzgeber kann tätig werden?

- Bis zum Jahr 2006 hatte der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz.
- Die Bundesländer durften nicht von den Vorgaben des HRG abweichen sondern mussten das Rahmengesetz „ausfüllen“.
- Seit August 2008 sind die Länder nicht mehr an das HRG gebunden. Es gelten „nur noch“ die verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Welcher Gesetzgeber kann tätig werden?

- Aber: Seit dem Jahr 2006 kann auch der Bund ein „Hochschulzulassungsgesetz“ erlassen.
- Würde der Bundesgesetzgeber diesen Weg beschreiten, könnte eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden, denn die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.
- Jedoch können die Länder durch eigene Gesetze das Bundesgesetz ersetzen.

1. Variante: Der Bund erlässt kein Hochschulzulassungsgesetz

Die Landesgesetzgeber müssen folgende Vorschriften ändern:

- **Staatsvertrag** über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
- **Hochschulzulassungsgesetze** der Länder (Berlin: Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen [Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG]; Hessen: Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung)
- **Vergabeverordnungen** der Länder

2. Variante: Der Bund erlässt ein Hochschulzulassungsgesetz

- Alle Vorschriften der Länder, die sich auf die Hochschulzulassung beziehen, treten außer Kraft.
- Der aufwändige und bekanntlich langwierige Prozess der Umsetzung des Staatsvertrages durch Ländergesetze wird vermieden.

Die Bewerbungssemesterinitiative CUB und JWG

- In Fortführung der Tradition des HRG wird eine „Wartezeitquote“ beibehalten.
- Allerdings werden – wie schon in der Zeit von 1985 bis 2004 möglich – an die Zahl der Bewerbungssemester angeknüpft.
- Dieses alte System wird optimiert:
 - Kontinuierliche Bewerbungen notwendig (Ausnahme: wichtiger Grund)
 - Lücke löst Neubeginn der Zählung aus
 - Parkstudienklausel wird auf Studium an EU-Hochschulen ausgedehnt

Die Bewerbungssemesterinitiative CUB und JWG

- Vorzüge der Initiative:
 - Übergangsregelung unproblematisch (bisher angesammelte Wartezeitsemester werden in Bewerbungssemester umgewandelt).
 - Spontanbewerbungen haben keine Aussicht auf Erfolg.
 - Da die Zahl der Bewerbungen gezählt wird, kann erkannt werden, wie viele „Wartezeitbewerber“ sich in der Warteschleife befinden.
 - Verfassungsrechtlich unproblematisch: jeder Bewerber hat die Chance, den begehrten Studienplatz zu erhalten.
 - Das System ist nicht neu.
 - Es sollte darüber nachgedacht werden, nur Bewerber bis zum 45. Lebensjahr zuzulassen.

**Gemeinsame Sitzung
des GMA-Ausschusses Studierendenauswahl
mit dem MFT am 01.03.2012 in Frankfurt a. M.**

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Die Bewerbungssemesterinitiative CUB und JWG

- Vorschlag zur Änderung des Staatsvertrages -

Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

„Artikel 10 Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

[...]

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Zahl der Bewerbungssemester. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester. Fehlt die Bewerbung ohne wichtigen Grund für ein oder mehrere Semester, wird bei der nächsten Bewerbung das darauf folgende Semester als erstes Bewerbungssemester gezählt. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus wichtigem Grund nicht zumutbar. Während eines Studiums an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.“

Wartezeitinitiative CUB und JWG

- Vorschlag zur Änderung der VergabeVO (Bewerbungssemester) -

„§ xxx

Auswahl nach Wartezeit (Bewerbungssemester)

- (1) Die Rangfolge wird durch die **Zahl der Bewerbungssemester** für den beantragten Studiengang bestimmt.
- (2) Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester. **Fehlt die Bewerbung für ein oder mehrere Semester, wird bei der nächsten Bewerbung das darauf folgende Semester als erstes Bewerbungssemester gezählt.** Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus wichtigem Grund nicht zumutbar.
- (3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.
- (4) Während eines Studiums an einer Hochschule in einem **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.“

Wartezeitinitiative CUB und JWG

- Vorschlag zur Änderung der VergabeVO (Übergangsregelung) -

§ yyy Übergangsregelung

[...]

*„Altbewerber“ müssen sich ab dem ... Semester 20...
fortlaufend bewerben, sonst verfällt die
angesammelte Wartezeit. [...]*